

Finanzierungshilfen in Schwaben

- Ein Überblick über wichtige Programme der Wirtschaftsförderung –

Gliederung

Förderprogramme im Zuständigkeitsbereich der bayerischen Regierungen

- 1 Förderung der touristischen kommunalen Infrastruktur →
- 2 Förderung der gewerblichen Tourismuswirtschaft →
- 3 Förderung im Rahmen des Ziels „RWB“ →
- 4 Förderung im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ →
- <5 Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten> →

Struktur der Wirtschaftsförderung

Förderprogramme im Zuständigkeitsbereich der bayerischen Regierungen

1. Förderung der kommunalen touristischen Infrastruktur mit Mitteln des Freistaates Bayern

► Fördergrundlage

- Richtlinie zur Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen öffentlicher Körperschaften – **RÖFE**

1. RÖFE – Förderung der kommunalen touristischen Infrastruktur

► Wer wird gefördert?

- Zuwendungsempfänger sind stets kommunale Körperschaften, aber auch
- Gesellschaften des Privatrechts mit überwiegender Beteiligung einer kommunalen Körperschaft und deren maßgeblichem Einfluss auf Geschäftsführung und Betrieb dieser Einrichtung
- Baukostenzuschuss, mit dem sich eine kommunale Körperschaft an einem förderfähigen Projekt eines anderen Trägers beteiligt

1. RÖFE – Förderung der kommunalen touristischen Infrastruktur

▶ Wo wird gefördert?

- Grundsätzlich in den Fremdenverkehrsgebieten nach dem tourismuspolitischen Konzept der Bayerischen Staatsregierung
- d.h. nicht im Verdichtungsraum Augsburg, u.a. aber im gesamten Allgäu

1. RÖFE – Förderung der kommunalen touristischen Infrastruktur

▶ Was wird gefördert?

Projekte zur Verbesserung der Tourismusinfrastruktur, d.h. Einrichtungen, denen eine überwiegende Bedeutung für den Tourismus zukommt, und zwar nach dem in der RÖFE festgelegten Maßnahmenkatalog

- Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Generalinstandsetzung, Umbau- und Modernisierung von
 - touristischen Informationszentren und Tourismusämtern
 - Kurparkanlagen und Kurwegen (in anerkannten Kur- und Erholungsorten)
 - Tagungs- und Veranstaltungseinrichtungen
 - projektbezogenen, nicht rentablen Parkmöglichkeiten

1. RÖFE – Förderung der kommunalen touristischen Infrastruktur

▶ Was wird gefördert?

- Generalinstandsetzung, Umbau- und Modernisierung von
 - Kur- und Kurmittelhäusern
 - Häusern des Gastes
 - Hallenbädern
 - Kongressgebäuden
- Sonstige Infrastrukturvorhaben, die für den Tourismus in Bayern von besonderer Bedeutung und nicht anderweitig förderfähig sind

1. RÖFE – Förderung der kommunalen touristischen Infrastruktur

▶ Was wird gefördert? – Beispiele

- dezentrale Informationsstellen von Tourismusämtern wie Informationstafeln/-säulen
- Veranstaltungsräume für 120-150 Personen in Orten mit mind. 100.000 Übernachtungen, wenn überwiegend für Veranstaltungs- und Unterhaltungsbedarf der Urlaubsgäste genutzt
- Wanderwege mit (themenbezogenen) Ausstattungs- und Erlebniselementen (Beschilderung, Bänke, Spielgeräte etc.)
- Mehrzweckgeräte zur Winterpflege der Kur- und Wanderwege (keine Loipen)

1. RÖFE – Förderung der kommunalen touristischen Infrastruktur

▶ Was wird nicht gefördert?

- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb oder dem laufenden Unterhalt einer Fremdenverkehrseinrichtung
- Instandhaltung und Schönheitsreparaturen
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen
- Mehrwertsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug nach dem Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann

1. RÖFE – Förderung der kommunalen touristischen Infrastruktur

▶ Welche Aufwendungen sind förderfähig?

- Kosten des Bauwerks
- Kosten der Geräte und Ausstattung
- Kosten der nicht-öffentlichen Erschließung
- Kosten der Außenanlagen
- Baunebenkosten (pauschaliert mit 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten)
- Kosten des Grunderwerbs für Kurparks und Kurwege

1. RÖFE – Förderung der kommunalen touristischen Infrastruktur

▶ In welcher Höhe wird gefördert?

- Zuschuss zwischen 35 und 50 % der zuwendungsfähigen Kosten – je nach tourismuspolitischer Bedeutung des Vorhabens und der Finanzlage der Kommune
- Gewerbliche Fördersätze für projektbezogene Parkmöglichkeiten (derzeit maximal 15 %)

1. RÖFE – Förderung der kommunalen touristischen Infrastruktur

▶ Weitere wesentliche Fördervoraussetzungen

- Mindestinvestitionsvolumen von 100 TEUR
- Förderung nur solcher Vorhaben, die noch nicht begonnen sind, es sei denn, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen, förderunschädlichen Beginn erteilt wurde
- Gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens
- Eigenmittelbeteiligung an der Finanzierung in Höhe von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten
- Zweckbindungsfrist von grundsätzlich 25 Jahren

2. Förderung der gewerblichen Tourismuswirtschaft mit Mitteln des Freistaates Bayern

► Fördergrundlagen

- Sonderförderprogramm Tourismus – **SPT** (2007-2010)
- Bayerische regionale Förderungsprogramme für die gewerbliche Wirtschaft in den Bereichen Industrie, Handel und sonstige Dienstleistungen sowie Fremdenverkehr – **BRF**

2. Förderung der gewerblichen Tourismuswirtschaft mit Mitteln des Freistaates Bayern

► Wer wird gefördert?

- SPT: Gewerbliche Betriebe mit Beherbergungseinrichtungen (mehr als 30 Prozent des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen)
- BRF: Sonstige Fremdenverkehrsbetriebe mit überwiegend überregionalem Gästeaufkommen
- SPT und BRF: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) i.S.d. Freistellungsverordnung der Europäischen Kommission

2. Förderung der gewerblichen Tourismuswirtschaft mit Mitteln des Freistaates Bayern

► Wo wird gefördert?

- Grundsätzlich in den Fremdenverkehrsgebieten nach dem tourismuspolitischen Konzept der Bayerischen Staatsregierung und den ländlichen Gebieten gemäß Landesentwicklungsprogramm
- d.h. keine Förderung in den verdichteten Zonen der Verdichtungsräume außerhalb eines qualifizierten Fremdenverkehrsgebietes, aber u.a. im gesamten Allgäu

2. Förderung der gewerblichen Tourismuswirtschaft mit Mitteln des Freistaates Bayern

► Was wird gefördert?

- Generell nur investive Maßnahmen beispielweise in
- qualitativ hochwertige Zimmerausstattung
 - besondere Gästebereiche (Kinderspielbereiche, Wintersporträume, Wellnessanlagen)
 - moderne IuK-Technologien in den Gästezimmern
 - Barrierefreiheit/behindertengerechter Ausbau
 - Erweiterung der Beherbergungskapazität bei neuen bzw. nicht ausgeschöpften Nachfragepotenzialen
 - nur BRF: gewerbliche Tourismusinfrastruktur außerhalb des Beherbergungsbereichs (Campingplätze, Skilifte, Bergbahnen, sonstige touristische Einrichtungen zur Angebotsverbesserung und Attraktivitätssteigerung)

2. Förderung der gewerblichen Tourismuswirtschaft mit Mitteln des Freistaates Bayern

▶ Was wird nicht gefördert?

- Nicht-investive Maßnahmen (z.B. Betriebsmittel)
- Instandhaltung und Schönheitsreparaturen
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- Fahrzeuge des Straßenverkehrs
- Grunderwerb einschließlich Nebenkosten
- Investitionen für integrierte, aber selbständig oder freiberuflich betriebene Einrichtungen

2. Förderung der gewerblichen Tourismuswirtschaft mit Mitteln des Freistaates Bayern

▶ Welche Aufwendungen sind förderfähig?

- Förderfähig sind nur im Anlagevermögen aktivierte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter wie
- Kosten von baulichen Maßnahmen
 - Kosten der Ausstattung (Zimmermöblierung, Küche, Wellness etc.)
 - Kosten der Außenanlagen
 - Planungskosten
 - ...

2. Förderung der gewerblichen Tourismuswirtschaft mit Mitteln des Freistaates Bayern

▶ Wie wird gefördert

- SPT: Zinszuschuss zur Verbilligung eines Regionalkredites
- BRF: Investitions- oder Zinszuschuss oder in Kombination

▶ In welcher Höhe wird gefördert?

- Kleine Unternehmen bis maximal 15%
- Mittlere Unternehmen bis maximal 7,5%
der zuwendungsfähigen Kosten unter Berücksichtigung evtl. weiterer subventionierter Finanzierungshilfen

2. Förderung der gewerblichen Tourismuswirtschaft mit Mitteln des Freistaates Bayern

▶ Weitere wesentliche Fördervoraussetzungen

- Mindestinvestitionsvolumen von 150 TEUR (SPT) bzw. 250 TEUR (BRF), darunter Programme der LfA
- Förderung nur solcher Vorhaben, die noch nicht begonnen sind, es sei denn, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen, förderunschädlichen Beginn erteilt wurde
- Vorhaben muss besondere finanzielle Anstrengung des Unternehmens bedeuten
- Gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens
- Eigenmittelbeteiligung mindestens in Höhe der beantragten Zuwendung

3. Förderung mit Mitteln des Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) – Ziel „RWB“

▶ Fördergrundlage

- Operationelles Programm des EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Bayern 2007-2013 – Ziel „RWB“

▶ Wer wird gefördert?

Keine Einschränkung auf bestimmten Empfängerkreis

▶ Wo wird gefördert?

Keine von der Europäischen Kommission festgelegte Fördergebietskulisse, aber geografische Begrenzung für einzelne Prioritätsachsen

3. Förderung im Rahmen des Ziels „RWB“

▶ Was wird gefördert?

- a) im Rahmen bestehender Landesprogramme:
weitestgehend keine zusätzlichen Fördertatbestände, sondern Verstärkung von bayerischen Haushaltsansätzen und Landesprogrammen der Ressorts
 - b) unmittelbar auf Programmbasis u.a in der Prioritätsachse 1 „Innovation und wissensbasierte Wirtschaft“.
- Förderung von Clustern und Netzwerken, z.B.:
 - Regionalmanagements
 - Gemeinschaftsinitiativen von Universitäten und Hochschulen mit kleinen und mittleren Unternehmen

3. Förderung im Rahmen des Ziels „RWB“

▶ Was wird gefördert?

- Innovative Maßnahmen im Tourismus:
 - innovative Kooperationen und Netzwerke von touristischen Dienstleistern zur Erzielung verbesserter touristischer Produkte und Angebote
 - anwendungsorientierte Professionalisierung der IuK-Technologie für touristische Dienstleister
 - aber: Festlegung der konkreten Förderinhalte durch den Tourismusverband Allgäu-Bayerisch Schwaben, d.h. dieser bestimmt, für welche eigenen Projekte oder Projekte Dritter Fördergelder eingesetzt werden sollen

3. Förderung im Rahmen des Ziels „RWB“

▶ In welcher Höhe wird gefördert?

- regelmäßiger Fördersatz von 50%, aber ggf. beihilferechtliche Förderhöchstgrenze – vor allem bei der Förderung von Unternehmen – einzuhalten
- aber: sehr knappes Mittelkontingent für Schwaben, deshalb hoher Qualitätsanspruch

4. Förderung mit Mitteln des Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) – Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

► Fördergrundlagen

- Operationelle Programme im Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“

INTERREG

- Deutschland/Bayern-Österreich 2007-2013
- Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2007-2013

4. Förderung im Rahmen des Ziels „Territoriale Europäische Zusammenarbeit“

► Wer wird gefördert?

Regionale und lokale Vereinigungen, Personengesellschaften, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Gebietskörperschaften, Sozial-, Bildungseinrichtungen, Tourismusorganisationen etc.

► Wo wird gefördert?

- By-A (Schwaben): Landkreise Lindau, Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu, Lindau sowie die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen
- ABH (Schwaben): Landkreise Lindau, Oberallgäu, Unterallgäu sowie die kreisfreien Städte Kempten und Memmingen

4. Förderung im Rahmen des Ziels „Territoriale Europäische Zusammenarbeit“

► Was wird gefördert?

- By-A und ABH: unmittelbar auf Programmbasis
- By-A zusätzlich: im Rahmen des **Kleinprojektfonds** der Euregio Via Salina, und zwar soweit
 - in einem Themenbereich des Programms angesiedelt:
 - Tourismus- und Freizeitwirtschaft
 - Qualifizierung und Bildung
 - Natur und Umwelt
 - soziokulturelle Zusammenarbeit etc.
 - grenzübergreifender Charakter des Vorhabens
 - gemeinsame Durchführung mit einem österreichischen Partner (Einhaltung der Kooperationskriterien)
 - Kostenvolumen von insgesamt maximal 25 TEUR

4. Förderung im Rahmen des Ziels „Territoriale Europäische Zusammenarbeit“

- aber: keine Kooperation auf einzelbetrieblicher Ebene und keine einmaliger Veranstaltung
- Achtung: Antragstellung bei der Euregio und kein Beginn vor Antragstellung

► In welcher Höhe wird gefördert?

- By-A: maximaler Fördersatz 60% (auch im Kleinprojektfonds) – insb. abhängig von Intensität der grenzüberschreitenden Kooperation
- ABH: maximaler Fördersatz 60%

5. Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten

► Fördergrundlage

- Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten – derzeit bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung

► Förderziel

- Bedarfsgerechte Grundversorgung für Privathaushalte (1 bis 3 M/Bit/s) zu angemessenen Endkundenpreisen
- Hochbitratige Lösungen für Gewerbetreibende/ Freiberufler/Behörden zu angemessenen Endkundenpreisen, sofern der Bedarf stichhaltig begründet ist

5. Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten

► Wer wird gefördert?

- Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar für folgende Förderkategorie:
 - Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern
 - Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern in ländlich geprägten Ortsteilen mit weniger als 10.000 Einwohnern
 - Gewerbe- und Kumulationsgebiete unabhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinde

5. Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten

► Was wird gefördert?

- Machbarkeitsstudien und Planungsarbeiten inkl. Ist- und Bedarfserhebungen
- Zuschüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden an Netzbetreiber für Investitionen in leitungs- oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen
- Auf- und Ausbau eigener kommunaler Breitbandinfrastrukturen durch Gemeinden oder Gemeindeverbände

5. Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten

► Welche Aufwendungen sind förderfähig?

- Ausgaben für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten ab einer Höhe von 2.000 € (Bagatellgrenze)
- Ausgaben der Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke bei Netzbetreibern für Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen bzw.
- die Investitionskosten der Gemeinden oder Gemeindeverbände unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb der Breitbandinfrastruktur erzielten Erlöse (Bagatellgrenze: 15.000 €)

5. Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten

► In welcher Höhe wird gefördert?

- bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten, höchstens jedoch 5.000 € je Gemeinde
- bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben aus den Zuschüssen an Netzbetreiber bzw. den Investitionskosten für eigenen Auf-/Ausbau der Infrastruktur, höchstens jedoch 50.000 € je Gemeinde
- bei interkommunaler Zusammenarbeit: bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und max. 120.000 € zuzüglich 60% der förderfähigen Ausgaben für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten, wenn dadurch überörtliche Netzstrukturen errichtet und leistungsfähigere Infrastrukturen als bei einzelgemeindlichen Lösungen ermöglicht werden

5. Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten

► Wann wird gefördert?

- Nach Inkrafttreten der Richtlinie können Anträge mit einem bereitgestellten Vordruck bei der Regierung von Schwaben eingereicht werden.
- Vor Antragstellung durchgeführte und begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.

5. Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten

► Was können Gemeinden jetzt schon tun?

- Ist- und Bedarfserhebung hinsichtlich privater und gewerblicher Nutzung
 - private Nutzung: quantitative Bedarfserhebung
 - gewerbliche Nutzung: quantitative und qualitative Bedarfserhebung
- **soweit diese Maßnahmen nicht Gegenstand der Förderung sein sollen**
- Marktnachfrage zu bedarfsgerechten Ausbauabsichten von Netzbetreibern

Struktur der Wirtschaftsförderung

(www.foerderdatenbank.de)

Förderberechtigte	Förderbereiche	Förderarten	Fördergeber
Kommunen	Infrastruktur	Zuschuss	EU
Unternehmen	Regionalförderung	Darlehen	Bund
Öffentliche Einrichtungen	Gründung	Bürgschaft	Land
Vereine/ Verbände	Wachstum	Beteiligung	Förderbanken
	Beratung	Garantie	
Bildungseinrichtungen	...		
...			

Struktur der Wirtschaftsförderung

(www.foerderdatenbank.de)

	Zuschüsse	Darlehen
<i>Investive Maßnahmen</i>		
Kommunen, Zweckverbände, ...	EU, Land	KfW, LfA, ...
Unternehmen	EU, Land	KfW, LfA, ...
Sonstige, nicht gewerbliche Organisationen	EU, Bund, Land	
<i>Nicht-investive Maßnahmen</i>		
Kommunen, Zweckverbände, ...	EU	
Unternehmen	EU	KfW, LfA, ...
Sonstige, nicht gewerbliche Organisationen	EU	

Kontaktadressen

► Regierung von Schwaben

- Frau Claudia Klein: Tel.: 0821/327-2243;
E-Mail: claudia.klein@reg-schw.bayern.de (RÖFE, BRF, Interreg By-A und ABH, Breitband)
- Frau Eva Schuler ;Tel.: 0821/327-2099;
E-Mail: eva.schuler@reg-schw.bayern.de (RÖFE)
- Frau Brigitte Schmied: Tel.: 0821/327-2178;
E-Mail: brigitte.schmied@reg-schw.bayern.de (Breitband)
- Herr Dr. Silvio Kermer: Tel.: 0821/327-2659;
E-Mail: silvio.kermer@reg-schw.bayern.de (BRF, Interreg ABH)
- Herr André Möller: Tel.: 0821/327-2263;
E-Mail: andre.moeller@reg-schw.bayern.de (Interreg By-A)

Kontaktadressen

- LfA Förderbank Bayern
Infocenter: Tel.: 01801/212424;
E-Mail: info@lfa.de; Internet: <http://www.lfa.de>
- KfW Bankengruppe
Infocenter: Tel.: 01801/241124 (Gewerbe) und
01801/335577 (Infrastruktur) ;
E-Mail: infocenter@kfw.de; Internet: <http://www.kfw.de>
- Förderdatenbank
<http://www.foerderdatenbank.de/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!